

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An	<p>RDL Patentanwälte PartG mbB Senefelderstraße 26 70176 Stuttgart ALLEMAGNE</p> <table border="1" style="margin-top: 10px; border-collapse: collapse; width: 100%;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center; background-color: #e0e0e0;">Frist</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 15%;">Endfrist</td> <td style="width: 85%;">28.01.2026</td> </tr> <tr> <td>Vorfrist</td> <td>28.12.2025</td> </tr> <tr> <td>Endfrist</td> <td>20.06.2026</td> </tr> <tr> <td>Vorfrist</td> <td>20.02.2026</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Datum Notierung / Kürzel 25.11.2025 /hd</td> </tr> </tbody> </table>	Frist		Endfrist	28.01.2026	Vorfrist	28.12.2025	Endfrist	20.06.2026	Vorfrist	20.02.2026	Datum Notierung / Kürzel 25.11.2025 /hd	
Frist													
Endfrist	28.01.2026												
Vorfrist	28.12.2025												
Endfrist	20.06.2026												
Vorfrist	20.02.2026												
Datum Notierung / Kürzel 25.11.2025 /hd													

PCT

MITTEILUNG ÜBER DIE ÜBERMITTLUNG DES
INTERNATIONALEN RECHERCHENBERICHTS
UND DES SCHRIFTLICHEN BESCHEIDS DER
INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE
ODER DER ERKLÄRUNG

(Regel 44.1 PCT)

<p>Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts G71-023P-WO</p>	<p>Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 28 November 2025 (28-11-2025)</p>
<p>Internationales Aktenzeichen PCT/EP2025/073707</p>	<p>WEITERES VORGEHEN siehe Punkte 1 und 4 unten Internationales Anmelde datum (Tag/Monat/Jahr) 19 August 2025 (19-08-2025)</p>
<p>Anmelder GRIMM, Friedrich</p>	

1. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass der internationale Recherchenbericht und der schriftliche Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde erstellt wurden und ihm hiermit übermittelt werden.

Einreichung von Änderungen und einer Erklärung nach Artikel 19:

Der Anmelder kann auf eigenen Wunsch die Ansprüche der internationalen Anmeldung ändern (siehe Regel 46):

Bis wann sind Änderungen einzureichen?

Die Frist zur Einreichung solcher Änderungen beträgt üblicherweise zwei Monate ab der Übermittlung des internationalen Recherchenberichts.

Wo sind Änderungen einzureichen?

Unmittelbar beim Internationalen Büro der WIPO, 34, chemin des Colombettes, CH-1211 Genf 20, Fax: +41 22 338 82 70

Nähre Hinweise finden sich im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase, Absätze 9004 - 9011.

2. Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird und dass ihm hiermit die Erklärung nach Artikel 17 (2) a) sowie der schriftliche Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde übermittelt werden.

3. **Hinsichtlich eines Widerspruchs** gegen die Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr (zusätzlicher Gebühren) nach Regel 40.2 wird dem Anmelder mitgeteilt, dass

- der Widerspruch und die Entscheidung hierüber zusammen mit einem etwaigen Antrag auf Übermittlung des Wortlauts sowohl des Widerspruchs als auch der Entscheidung hierüber an die Bestimmungsämter dem Internationalen Büro übermittelt worden sind.
- noch keine Entscheidung über den Widerspruch vorliegt; der Anmelder wird benachrichtigt, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

4. **Zur Erinnerung:**

Der Anmelder kann **beim Internationalen Büro eine informelle Stellungnahme zum schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde einreichen**. Diese wird der Öffentlichkeit nach der internationalen Veröffentlichung zugänglich gemacht.

Das Internationale Büro sendet allen Bestimmungsämtern eine Kopie dieser Stellungnahme, sofern nicht ein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt worden ist bzw. gerade erstellt wird.

Kurz nach Ablauf von **18 Monaten seit dem Prioritätsdatum** wird die internationale Anmeldung vom Internationalen Büro **veröffentlicht**. Will der Anmelder die Veröffentlichung verhindern oder auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, so muss vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eine Erklärung über die Zurücknahme der internationalen Anmeldung oder des Prioritätsanspruchs beim Internationalen Büro eingehen (Regel 90bis.1 bzw. 90bis.3 PCT).

In Bezug auf einige Bestimmungsämter ist innerhalb von **19 Monaten** seit dem Prioritätsdatum ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einzureichen, wenn der Anmelder den Eintritt in die nationale Phase verschieben und erst **30 Monate** nach dem Prioritätsdatum (in manchen Ämtern sogar noch später) vornehmen möchte; ansonsten muss der Anmelder **innerhalb von 20 Monaten** seit dem Prioritätsdatum die für den Eintritt in die nationale Phase vor diesen Bestimmungsämtern vorgeschriebenen Handlungen vornehmen. Bei anderen Bestimmungsämtern gilt die Frist von **30 Monaten** (oder eine etwaige längere Frist) auch dann, wenn innerhalb von **19 Monaten** kein solcher Antrag eingereicht wird. Genaue Angaben zu den jeweils geltenden Fristen in den einzelnen Ämtern finden sich unter www.wipo.int/pct/en/texts/time_limits.html und im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Nationale Kapitel.

Vor Ablauf von **22 Monaten nach dem Prioritätsdatum** kann der Anmelder beantragen, dass eine ergänzende internationale Recherche durch eine andere Internationale Recherchenbehörde durchgeführt wird, die dies anbietet (Regel 45 bis. 1). Das Verfahren zur Beantragung einer ergänzenden internationalen Recherche wird erläutert im *PCT-Leitfaden für Anmelder*, Internationale Phase, Absätze 8.006 - 8.032.

<p>Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde</p> <p> Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk Tel. (+31-70) 340-2040</p>	<p>Bevollmächtigter Bediensteter</p> <p>ISA/EP</p>
--	--

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

PCT

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

(Artikel 18 sowie Regeln 43 und 44 PCT)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts G71-023P-WO	WEITERES VORGEHEN	siehe Formblatt PCT/ISA/220 sowie, soweit zutreffend, nachstehender Punkt 5
Internationales Aktenzeichen PCT/EP2025/073707	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 19 August 2025 (19-08-2025)	(Frühestes) Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 20 August 2024 (20-08-2024)
Anmelder GRIMM, Friedrich		

Dieser internationale Recherchenbericht wurde von der Internationalen Recherchenbehörde erstellt und wird dem Anmelder gemäß Artikel 18 übermittelt. Eine Kopie wird dem Internationalen Büro übermittelt.

Dieser internationale Recherchenbericht umfaßt insgesamt 3 Blätter.

Darüber hinaus liegt ihm jeweils eine Kopie der in diesem Bericht genannten Unterlagen zum Stand der Technik bei.

1. Grundlage des Berichts

a. Hinsichtlich der **Sprache** beruht die internationale Recherche auf

- der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache _____, bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).

b. Dieser internationale Recherchenbericht wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43.6bis. (a)).

c. Hinsichtlich der in der internationalen Anmeldung offenbarten **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz** siehe Feld Nr. I.

2. **Bestimmte Ansprüche haben sich als nicht recherchierbar erwiesen** (siehe Feld Nr. II).

3. **Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung** (siehe Feld Nr. III).

4. Hinsichtlich der **Bezeichnung der Erfindung**

- wird der vom Anmelder eingereichte Wortlaut genehmigt.
 wurde der Wortlaut von der Behörde wie folgt festgesetzt:

5. Hinsichtlich der **Zusammenfassung**

- wird der vom Anmelder eingereichte Wortlaut genehmigt.
 wurde der Wortlaut nach Regel 38.2 in der in Feld Nr. IV angegebenen Fassung von der Behörde festgesetzt. Der Anmelder kann dieser Behörde innerhalb eines Monats nach dem Datum der Absendung dieses internationalen Recherchenberichts eine Stellungnahme vorlegen.

6. Hinsichtlich der **Zeichnungen**

a. ist folgende Abbildung der **Zeichnungen** mit der Zusammenfassung zu veröffentlichen: Abb. Nr. 1

- wie vom Anmelder vorgeschlagen
 wie von der Behörde ausgewählt, weil der Anmelder selbst keine Abbildung vorgeschlagen hat.
 wie von der Behörde ausgewählt, weil diese Abbildung die Erfindung besser kennzeichnet.

b. wird keine der Abbildungen mit der Zusammenfassung veröffentlicht.

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2025/073707

A. KLASIFIZIERUNG DES ANMELDUNGSGEGENSTANDES
INV. B63B11/00 B63B11/02 B63B19/14 B63B43/24 B63H9/10
B63B15/00 B63B25/00 B63B39/06 B63B35/00 B63B43/00
B63H9/02 B63H9/061

Nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC) oder nach der nationalen Klassifikation und der IPC

B. RECHERCHIERTE GEBIETE

Recherchierte Mindestprüfstoff (Klassifikationssystem und Klassifikationssymbole)

B63B B63H

Recherchierte, aber nicht zum Mindestprüfstoff gehörende Veröffentlichungen, soweit diese unter die recherchierten Gebiete fallen

Während der internationalen Recherche konsultierte elektronische Datenbank (Name der Datenbank und evtl. verwendete Suchbegriffe)

EPO-Internal, WPI Data

C. ALS WESENTLICH ANGESEHENE UNTERLAGEN

Kategorie*	Bezeichnung der Veröffentlichung, soweit erforderlich unter Angabe der in Betracht kommenden Teile	Betr. Anspruch Nr.
A	WO 2012/178006 A2 (HOLOHAN ERIC [US]; SHERGALIS EDWARD [US] ET AL.) 27. Dezember 2012 (2012-12-27) Seite 9, Zeile 3 - Zeile 8; Abbildungen 1,3,5 -----	1-32
A	JP 2022 175525 A (NAMURA SHIPBUILDING CO LTD) 25. November 2022 (2022-11-25) Abbildungen -----	1-32
A	JP S59 188799 U (UNKNOWN) 14. Dezember 1984 (1984-12-14) Abbildungen -----	1-32
A	US 8 539 894 B2 (LEVANDER OSKAR [FI]; WAERTSILAE FINLAND OY [FI]) 24. September 2013 (2013-09-24) Abbildungen -----	1-32



Weitere Veröffentlichungen sind der Fortsetzung von Feld C zu entnehmen



Siehe Anhang Patentfamilie

* Besondere Kategorien von angegebenen Veröffentlichungen :

"A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert, aber nicht als besonders bedeutsam anzusehen ist

"E" frühere Anmeldung oder Patent, die bzw. das jedoch erst am oder nach dem internationalen Anmeldedatum veröffentlicht worden ist

"L" Veröffentlichung, die geeignet ist, einen Prioritätsanspruch zweifelhaft erscheinen zu lassen, oder durch die das Veröffentlichungsdatum einer anderen im Recherchenbericht genannten Veröffentlichung belegt werden soll oder die aus einem anderen besonderen Grund angegeben ist (wie ausgeführt)

"O" Veröffentlichung, die sich auf eine mündliche Offenbarung, eine Benutzung, eine Ausstellung oder andere Maßnahmen bezieht

"P" Veröffentlichung, die vor dem internationalen Anmeldedatum, aber nach dem beanspruchten Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist

"T" Spätere Veröffentlichung, die nach dem internationalen Anmeldedatum oder dem Prioritätsdatum veröffentlicht worden ist und mit der Anmeldung nicht kollidiert, sondern nur zum Verständnis des der Erfindung zugrundeliegenden Prinzips oder der ihr zugrundeliegenden Theorie angegeben ist

"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann allein aufgrund dieser Veröffentlichung nicht als neu oder auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden

"Y" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung; die beanspruchte Erfindung kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist

Datum des Abschlusses der internationalen Recherche	Absendedatum des internationalen Recherchenberichts
20. November 2025	28/11/2025

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde

Europäisches Patentamt, P.B. 5818 Patentlaan 2
NL - 2280 HV Rijswijk
Tel. (+31-70) 340-2040,
Fax: (+31-70) 340-3016

Bevollmächtigter Bediensteter

Schmitter, Thierry

INTERNATIONALER RECHERCHENBERICHT

Angaben zu Veröffentlichungen, die zur selben Patentfamilie gehören

Internationales Aktenzeichen

PCT/EP2025/073707

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
WO 2012178006 A2	27-12-2012	CN DK EP JP JP KR PH PL US WO	103906680 A 2723632 T3 2723632 A2 5805314 B2 2014516874 A 20140024469 A 12013502678 A1 2723632 T3 2013042798 A1 2012178006 A2	02-07-2014 06-08-2018 30-04-2014 04-11-2015 17-07-2014 28-02-2014 17-02-2014 31-10-2018 21-02-2013 27-12-2012
JP 2022175525 A	25-11-2022	CN JP JP KR	115339604 A 7649618 B2 2022175525 A 20220154625 A	15-11-2022 21-03-2025 25-11-2022 22-11-2022
JP S59188799 U	14-12-1984	KEINE		
US 8539894 B2	24-09-2013	CN CN EP JP JP KR US WO	102239082 A 103950531 A 2358588 A2 5553841 B2 2012510923 A 20110097911 A 2011232555 A1 2010066946 A2	09-11-2011 30-07-2014 24-08-2011 16-07-2014 17-05-2012 31-08-2011 29-09-2011 17-06-2010

Informationen zur Recherchenstrategie

Die Art der auf diesem Blatt enthaltenen Informationen kann sich während des Pilotprojekts zur Verbesserung des Nutzens dieses neuen Dienstes ändern.

Anmeldenummer

PCT/EP2025/073707

ERFINDUNGSBEZEICHNUNG: SCHIFF MIT EINER SEGELVORRICHTUNG

ANMELDER: GRIMM, Friedrich

IPC-KLASSIFIKATION: B63B11/00, B63B11/02, B63B19/14, B63B43/24, B63H9/10, B63B15/00, B63B25/00, B63B39/06, B63B35/00, B63B43/00, B63H9/02, B63H9/061

PRÜFER: Schmitter, Thierry

KONSULTIERTE DATENBANKEN: WPI

KLASSIFIKATIONSSYMBOLE, DIE DEN RECHERCHENUMFANG DEFINIEREN:

IPC:

CPC: B63B11/00, B63B11/02, B63B19/14, B63B43/24, B63B2043/003, B63H9/1092

FI/F-TERMS:

SCHLAGWÖRTER ODER SONSTIGE ELEMENTE, IN DENEN DIE ERFINDUNG VORKOMMT:
Cruise vessel with retractable, deployable rigid wing sails with telescopic mast. Stowing of wing sails in vertical shaft between lower deck and upper main deck. Vertical shaft also used as watertight chamber with staircase and closable openings to passenger decks for rescue /evacuation path passengers and crew.

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

SCHRIFTLICHER BESCHEID DER INTERNATIONALEN RECHERCHENBEHÖRDE (Regel 43bis.1 PCT)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr) siehe Formular PCT/ISA/210 (Blatt 2)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN

siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2025/073707

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
19/08/2025 Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
20/08/2024

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. B63B11/00 B63B11/02 B63B19/14 B63B43/24 B63H9/10 B63B15/00 B63B25/00 B63B39/06 B63B35/00
B63B43/00 B63H9/02 B63H9/061

Anmelder

GRIMM, Friedrich

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. WEITERES VORGEHEN

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der
Internationalen Recherchenbehörde
Europäisches Patentamt
80298 MÜNCHEN
DEUTSCHLAND
Tel. + 49 (0)89 2399-0

Datum der Fertigstellung
dieses Bescheids
siehe Formular
PCT/ISA/210

Bevollmächtigter Bediensteter
Schmitter, Thierry
Tel. + 49 (0)89 2399-0



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
 2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
 3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, dieser in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war.
 - b) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde (Regel 13ter.1 a)),
 - begleitet von einer Erklärung, wonach das Sequenzprotokoll nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgeht.
 4. Hinsichtlich der Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist dieser Bescheid insoweit erstellt worden, dass ein sinnvolles Gutachten ohne ein dem WIPO-Standard ST.26 entsprechendes Sequenzprotokoll erstellt werden konnte.
 5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

- | 1. Feststellung | | | |
|---------------------------|-------|-----------|-------------|
| Neuheit | Ja: | Ansprüche | <u>1-32</u> |
| | Nein: | Ansprüche | |
| Erfinderische Tätigkeit | Ja: | Ansprüche | <u>1-32</u> |
| | Nein: | Ansprüche | |
| Gewerbliche Anwendbarkeit | Ja: | Ansprüche | <u>1-32</u> |
| | Nein: | Ansprüche | |

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

Es wird auf das folgende Dokument/die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2012/178006 A2 (HOLOHAN ERIC [US]; SHERGALIS EDWARD [US] ET AL.) 27. Dezember 2012 (2012-12-27)
- D2 JP 2022 175525 A (NAMURA SHIPBUILDING CO LTD) 25. November 2022 (2022-11-25)
- D3 JP S59 188799 U 14. Dezember 1984 (1984-12-14)
- D4 US 8 539 894 B2 (LEVANDER OSKAR [FI]; WAERTSILAE FINLAND OY [FI]) 24. September 2013 (2013-09-24)

D1, S. 9, Z. 3-8, Abb. 1, 3, 5 wird als nächstliegender Stand der Technik gegenüber dem Gegenstand des Anspruchs 1 angesehen. Es offenbart (im Wortlaut von Anspruch 1, Bezugszeichen, die sich auf D1 beziehen) Schiff (100) mit einer Längs-, Quer-, und Hochachse (x,y,z) und mit einem Rumpf (Fig. 3), der ein Auftriebszentrum (cb), ein Gewichtszentrum (cg), und ein Metazentrum (mz) hat, und sich mit einem Unterwasserschiff (-) mit einem Kiel (110) von einem Vorschiff (Fig. 1) bis zu einem Achterschiff (-) erstreckt, umfassend ein Stabilisierungssystem (z. B. Ballast) und mindestens eine Luftpumpe (silo 122) mit einem in der Luftpumpe (122) zumindest abschnittsweise aufgenommenen Teleskopmast (150, S. 9, Z. 31) mit einer Teleskopachse (-), wobei der Rumpf (-) mindestens ein oberes Deck (weather deck 114) aufweist, wobei das mindestens eine obere Deck (114) ein oberstes Deck (114) und ein Hauptdeck (114) umfasst, wobei das Unterwasserschiff (-) mindestens ein unteres Schottendeck (110) aufweist, wobei das mindestens eine untere Schottendeck (110) ein unterstes Schottendeck (110) umfasst, wobei der Rumpf (-) Schottwände (bulkhead, 118) aufweist, welche die mindestens eine Luftpumpe (122) seitlich definieren, wobei der Teleskopmast (150) mit einer zugeordneten Segelvorrichtung (130) verbunden ist und von einem eingefahrenen Zustand bis zu einem ausgefahrenen

Zustand ausfahrbar und wieder einfahrbar ist, um im ausgefahrenen Zustand einen Segelbetrieb des Schiffs (100) zu ermöglichen, wobei die Segelvorrichtung (130) im ausgefahrenen Zustand zumindest abschnittsweise oberhalb des obersten Decks (114) angeordnet ist, wobei das Unterwasserschiff (-) einen unteren Gurt (110, Abb. 3) und das Hauptdeck (114) einen oberen Gurt (114) eines Tragsystems des Rumpfs (-) ausbilden, und wobei die Schottwände (118) der mindestens einen Luftkammer (122) den unteren Gurt (110) und den oberen Gurt (114) verbinden, wobei der mindestens einen Luftkammer (122) ein Lukendeckel (132) zugeordnet ist, mit welchem die Luftkammer (122) wasserdicht verschließbar ist, ~~um als Rettungssystem zu wirken~~, ~~wobei das Schiff (1) Rettungsräume (20) mit Schottendecks (q1-qn) für Passagiere oder die Besatzung des Schiffs (1) aufweist, wobei sich die Rettungsräume (20) senkrecht zwischen mindestens einem unteren Schottendeck (q1-qn) und mindestens einem oberen Deck (p1-pn) erstrecken, wobei das Stabilisierungssystem mindestens ein Paar steuer- und backbordseitig angeordnete hydrodynamisch wirksame Außenbordflügel (5,5') mit einem mindestens dreiteiligen variablen Flügelprofil (30') aufweist, wobei das Stabilisierungssystem dazu ausgebildet ist, durch Betätigung der Außenbordflügel (5,5') einer Krängung des Rumpfs (2) entgegenzuwirken.~~

Der Gegenstand von Anspruch 1 unterscheidet sich somit von diesem bekannten Schiff dadurch, dass die Luftkammer als Rettungsschacht für Passagiere oder Besatzungsmitglieder zwischen den Decks verwendet werden kann (siehe gestrichener Teil oben).

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher neu (Artikel 33 (2) PCT).

Das zu lösende technische Problem ist die Verbesserung der Rettungs-/ Evakuierungswege zwischen den Decks von besonders großen Kreuzfahrtschiffen mit mehreren Passagierdecks.

Die in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung für diese Aufgabe vorgeschlagene Lösung beruht aus den folgenden Gründen auf einer erfinderischen Tätigkeit (Artikel 33 (3) PCT):

Der technische Effekt der Verwendung der vertikalen Luftkammer, in der das teleskopische Rigg-Segel untergebracht ist, auch als Rettungs-/Evakuierungsschacht zwischen den Decks besteht darin, dass keine weiteren speziellen Evakuierungsschächte an Bord untergebracht werden müssen. Dies ermöglicht eine Vergrößerung des Unterkunfts- oder Laderaums.

Der Gegenstand des **Anspruchs 1** ist daher neu und beruht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

D2 oder D3, Abbildungen zeigen ein Schiff mit einem faltbaren oder verstaubaren starren Segel in einem eigenen Schacht unter Deck. Der Schacht wird jedoch nicht als Evakuierungssystem für Passagiere oder Besatzung genutzt.

D4, Abbildungen zeigen ein Schiff mit zugeordneten Aufgängen als Fluchtwege zwischen den Decks. Diese Aufgänge werden jedoch nicht als Schacht zum Verstauen eines Segels verwendet.

Die **Ansprüche 2 bis 32** sind vom Anspruch abhängig und erfüllt/erfüllen damit ebenfalls die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit.

Zu Punkt VII

Unabhängiger Anspruch 1 ist nicht in der zweiteiligen Form nach Regel 6.3 b) PCT abgefasst. Im vorliegenden Fall erscheint die Zweiteilung jedoch zweckmäßig. Folglich sollten die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik D1 bekannten Merkmale im Oberbegriff zusammengefasst (Regel 6.3 b) i) PCT) und die übrigen Merkmale im kennzeichnenden Teil aufgeführt werden (Regel 6.3 b) ii) PCT).

Für den vorliegenden Anspruch 1 entspricht der kennzeichnende Teil dem oben durchgestrichenen Teil.

Um die Erfordernisse der Regel 5.1 a) ii) PCT zu erfüllen, sind in der Beschreibung die Dokumente D1-D3 zu nennen; der darin enthaltene einschlägige Stand der Technik sollte kurz umrissen werden.

Bitte beachten Sie, dass angeführte Nichtpatentliteratur (wie z. B. wissenschaftliche oder technische Dokumente) je nach geltendem Recht dem Urheberrechtsschutz und/oder anderen Schutzarten für schriftliche Werke unterliegen könnte. Die Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Texte, ihre Verwendung in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen und ihre Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechtsinhabers nicht gestattet.

Bitte beachten Sie, dass das EPA Dokumente der Patentliteratur, die in Recherchen- und Prüfungsverfahren nach dem EPÜ und dem PCT angeführt sind, nicht mehr als Papierkopie per Post versendet. Anmelder, die nicht die Mailbox nutzen, können die betreffenden Dokumente über Espacenet (<https://worldwide.espacenet.com/>) einsehen.

Veuillez noter que les ouvrages de la littérature non-brevets qui sont cités, par exemple les documents scientifiques ou techniques, etc., peuvent être protégés par des droits d'auteur et/ou toute autre protection des écrits prévue par les législations applicables. Les textes ainsi protégés ne peuvent être reproduits ni utilisés dans d'autres publications électroniques ou imprimées, ni rediffusés sans l'autorisation expresse du titulaire du droit d'auteur.

Veuillez noter que l'OEB n'envoie plus par voie postale de copies papier de la littérature brevet citée dans les procédures de recherche et d'examen au titre de la CBE ou du PCT. Les demandeurs qui n'utilisent pas la Mailbox peuvent accéder à ces documents dans Espacenet (<https://worldwide.espacenet.com/>).

Please be aware that cited works of non-patent literature such as scientific or technical documents or the like may be subject to copyright protection and/or any other protection of written works as appropriate based on applicable laws. Copyrighted texts may not be copied or used in other electronic or printed publications or re-distributed without the express permission of the copyright holder.

Please note that the EPO no longer sends paper copies by post of patent literature cited in search and examination proceedings under the EPC and PCT. Applicants not using the Mailbox can access such documents via Espacenet (<https://worldwide.espacenet.com/>).

Mögliche Schritte nach Erhalt des internationalen Recherchenberichts (ISR) und des schriftlichen Bescheids der Internationalen Recherchenbehörde (WO/ISA)

Allgemeines

Für alle internationalen Anmeldungen erstellt die zuständige Internationale Recherchenbehörde (**ISA**) einen internationalen Recherchenbericht (**ISR**), dem ein schriftlicher Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde (**WO/ISA**) beigefügt wird. Der Anmelder kann zum **WO/ISA** Stellung nehmen, und zwar durch

- Einreichung informeller Stellungnahmen beim **Internationalen Büro der WIPO (IB)** (wenn kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung (**Antrag**) gestellt wird)
- Einreichung von Änderungen nach Art. 19 PCT (unabhängig davon, ob ein **Antrag** gestellt wird)
- Einreichung von Änderungen nach Art. 34 PCT und/oder formeller Bemerkungen in Erwiderung auf im **WO/ISA** erhobene Einwände (wenn ein **Antrag** gestellt wird)

Im Folgenden werden diese drei Möglichkeiten erläutert.

Einreichung informeller Stellungnahmen

Nach Erhalt des **ISR** und des **WO/ISA** kann der Anmelder informelle Stellungnahmen zum **WO/ISA direkt beim IB** einreichen (s. Richtlinien für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung, 2.15). Diese werden nach Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum zusammen mit dem internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (**IPRP**) an die Bestimmungsämter/ausgewählten Ämtern übermittelt.

Änderung der Ansprüche nach Art. 19 PCT

Der Anmelder kann **geänderte Ansprüche** nach Art. 19 PCT **direkt beim IB** einreichen, und zwar entweder

- innerhalb von 2 Monaten nach der Übermittlung des **ISR** und des **WO/ISA**, oder
- innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum,

je nachdem, welche Frist später abläuft.

Allerdings gilt eine Änderung, die dem Internationalen Büro nach Ablauf der maßgebenden Frist zugeht, als rechtzeitig beim IB eingegangen, wenn sie diesem vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung zugeht (bis zum 15. Tag vor dem Veröffentlichungsdatum, s. PCT-Leitfaden für Anmelder, Internationale Phase, Ziffer 9.013).

Siehe dazu auch Regel 46 PCT und Formblatt PCT/ISA/220.

Bitte beachten Sie, dass bei der Einreichung geänderter Ansprüche nach Art. 19 PCT den Änderungen **ein Begleitschreiben beizufügen** ist, worin die vorgenommenen Änderungen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben sind (Regel 46.5 b) PCT). Wird ein **Antrag** gestellt und dieses Erfordernis nicht erfüllt, so kann dies dazu führen, dass die Änderungen im internationalen vorläufigen Prüfungsbericht (**IPER**) nicht berücksichtigt werden (s. Regel 70.2 c-bis) PCT).

Beantragung der internationalen vorläufigen Prüfung

Grundsätzlich gilt der **WO/ISA** als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde (**IPEA**). Enthält ein **WO/ISA**, den das **EPA** als **ISA** erstellt hat, eine positive Stellungnahme zu der betreffenden internationalen Anmeldung und der Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, so ist es in der Regel nicht erforderlich, beim **EPA** als **IPEA** einen Antrag zu stellen, denn das **IB** würde ohnehin auf der Grundlage des **WO/ISA** einen positiven **IPRP** erstellen (s. unten).

Möchte der Anmelder einen **Antrag** stellen (z. B. damit er im internationalen vorläufigen Prüfungsverfahren zu den in einem negativen **WO/ISA** erhobenen Einwänden Stellung nehmen kann, bevor die **IPEA** einen **IPER** erstellt), so muss er dies innerhalb von **3 Monaten nach der Übermittlung des ISR und des WO/ISA** oder innerhalb von **22 Monaten nach dem Prioritätsdatum** tun, je nachdem, welche Frist später abläuft (Regel 54bis PCT). Änderungen nach Art. 34 PCT können bei der **IPEA** in der Regel bei Antragstellung (Regel 66.1 b) PCT) oder innerhalb der Antwortfrist für einen schriftlichen Bescheid eingereicht werden, den die **IPEA** während der internationalen vorläufigen Prüfung erlässt.

Wird ein **Antrag** beim **EPA** als **IPEA** gestellt und gehen keine Bemerkungen/Änderungen ein, bevor das **EPA** mit der Erstellung des **IPER** beginnt (Regel 66.4bis PCT), so wird der **WO/ISA** von der **IPEA** in einen **IPER** umgewandelt (auch bezeichnet als **IPRP nach Kapitel II**), der lediglich den Inhalt des **WO/ISA** wiedergibt (ABI. 10/2011, 532). Der **Antrag** kann noch zurückgenommen werden (Art. 37 PCT).

Bitte beachten Sie, dass bei der Einreichung von Änderungen nach Art. 34 PCT den Änderungen ein Begleitschreiben beizufügen ist, worin die vorgenommenen Änderungen und ihre Grundlage in der ursprünglich eingereichten Anmeldung angegeben sind (Regel 66.8 a) PCT). Wird dieses Erfordernis nicht erfüllt, so kann dies dazu führen, dass die Änderungen im **IPER (IPRP nach Kapitel II)** nicht berücksichtigt werden (s. Regel 70.2 c-bis PCT).

Beantragung der ergänzenden internationalen Recherche

Der Anmelder kann beim **IB** eine **ergänzende internationale Recherche** nach Regel 45bis.1 PCT beantragen. Der vorhandene **ISR** und der vorhandene **WO/ISA** können bei dieser ergänzenden internationalen Recherche auch berücksichtigt werden, sofern sie der mit dieser Aufgabe betrauten Behörde vor Beginn der ergänzenden Recherche vorliegen (Regel 45bis.5 PCT).

Ein solcher Antrag kann nicht unter Angabe der **ISA** gestellt werden, die die **internationale Recherche** durchgeführt hat.

Nähere Informationen dazu finden sich im **PCT-Leitfaden für Anmelder, Kapitel 8** (<http://www.wipo.int/pct/en/guide/ip08.html>).

Ende der internationalen Phase

Wird kein **Antrag** gestellt, so wandelt das **IB** den **WO/ISA** am Ende der internationalen Phase in einen **IPRP** (nach Kapitel I PCT) um (Regel 44bis PCT), der dann samt etwaigen informellen Stellungnahmen an die Bestimmungssämter übermittelt wird. Wird ein Antrag gestellt, so wandelt das **IB** den **WO/ISA** nicht in einen **IPRP nach Kapitel I** um, sondern die **IPEA** erstellt einen **IPER** (der **IPER** entspricht dem **IPRP** nach Kapitel II PCT) (s. Regel 70.15 PCT).